

Statuten

Schwimmclub Romanshorn gegründet 1912

1. Name und Sitz

Der Schwimmclub Romanshorn wurde im Jahr 1912 gegründet.

Unter dem Namen „Schwimmclub Romanshorn“, nachfolgend SCR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der SCR bezweckt die Pflege und Förderung

- der aquatischen Sportarten
- der Wassergymnastik
- des Vereinslebens und der kameradschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder

Zu diesem Zweck kann der SCR Kurse, Trainings, Wettkampfveranstaltungen und sonstige Anlässe durchführen.

Zum Erreichen seiner Ziele kann er auch Vereinbarungen mit anderen Vereinen und Institutionen treffen.

Als Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes ist er den Satzungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes unterstellt.

Er kann auch Regionalverbänden und sonstigen Sportverbänden angehören, soweit dies dem in den Statuten umschriebenen Zweck dienlich ist.

Die Ziele des SCR sind nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich vorwiegend zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Beiträge aus öffentlichen Institutionen
- Selbstbehalten der Mitglieder für Anlässe wie Trainingslager, Meetings, etc.
- Gönnerbeiträge und freiwillige Spenden
- Sponsorengelder und andere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. **Aktivmitglieder** und **Jugendmitglieder** bezahlen einen höheren Beitrag als **Passivmitglieder**. **Beitragsfreie Mitglieder** und **Ehrenmitglieder** sind vom Beitrag befreit. Gönnerinnen und Gönner sind in allen finanziellen Belangen autonom (d.h. gegenüber dem Verein nicht verpflichtet).

Der Beitrag ist innerhalb des ersten Semesters vom Verein in Rechnung zu stellen und von den Mitgliedern innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten.

Auf Beschluss der Generalversammlung können die persönlichen Lizenzgebühren an den Verband ganz oder teilweise den Clubmitgliedern übertragen werden.

Im ersten Jahr des Beitritts kann einem neuen Mitglied der Mitgliederbeitrag und die Lizenzgebühr erlassen werden. Der Vorstand legt die Kriterien dafür fest.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der SCR unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied
- b) Jugendmitglied
- c) beitragsfreies Mitglied
- d) Ehrenmitglied
- e) Passivmitglied
- f) Gönnermitglied

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Altersjahr erreicht und welche die Angebote des Vereins nutzt und am aktiven Clubleben teilnimmt.

Jugendmitglied kann jedes schwimmkundige Kind werden, das die vom Vorstand festgelegten Kriterien betreffend der schwimmerischen Leistungsfähigkeit erfüllt. Nach Beendigung des 17. Altersjahres erfolgt automatisch der Übertritt zum Aktivmitglied.

Das Stimmrecht des Jugendmitgliedes wird durch die Eltern bzw. durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Beitragsfreies Mitglied mit Stimmrecht kann werden, wer seine Arbeitskraft regelmässig dem SCR zur Verfügung stellt. Der Vorstand regelt die Aufnahmekriterien und bestimmt die beitragsfreien Mitglieder jeweils für das folgende Vereinsjahr. Amtierende Vorstandsmitglieder gehören ebenfalls zu den beitragsfreien Mitgliedern.

Ehrenmitglied mit Stimmrecht kann werden, wer für den SCR besondere Verdienste erbracht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

Passivmitglied ohne Stimmrecht kann eine natürliche oder juristische Person sein, die durch einen regelmässigen Jahresbeitrag den SCR unterstützen möchte.

Gönnermitglied ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, sowie öffentliche-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse dem SCR durch regelmässige oder sporadische Unterstützung bekunden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Gesuch eines Jugendmitglied ist durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Jugend- und Aktivmitglieder haben vor Ende des Vereinsjahres eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand einzureichen. Die Austrittserklärung des Jugendmitgliedes muss von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Austretende Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum erfolgten Austritt nachzukommen.

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, statutenwidrig handeln oder den Verein auf andere Weise schädigen, können vom Vorstand jederzeit ohne Begründung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, wenn möglich im 1. Quartal des neuen Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor derselben oder bis zu dem auf der Einladung vermerkten Datum schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen werden offen, auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim, vorgenommen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Leiterinnen und Leiter der technischen Kommissionen

Nötigenfalls können verschiedene Ämter zusammengelegt werden, ausgenommen dasjenige des Präsidiums mit demjenigen der Finanzen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen weder dem Vorstand des SCR angehören noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum SCR stehen, sie dürfen aber Mitglieder des SCR sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club gegenüber den Mitgliedern keine Verantwortung.

Für Schäden gegenüber Drittpersonen haftet der Club im Rahmen der von ihm abzuschliessenden Haftpflichtversicherung

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen GV oder ausserordentlichen GV beantragt werden, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 15 der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der Gemeinde Romanshorn zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs in Romanshorn mit gleichem Zweck.

Kommt eine Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist die Gemeinde Romanshorn verpflichtet das Vermögen unter den ortsansässigen Sportvereinen anteilmässig aufzuteilen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. November 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Statuten.

Romanshorn, 24. November 2022

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Roger Weyermann

Aktuarin